

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1969

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
223	7. 6. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind	216
223	7. 6. 1969	Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 6. AVOzSchFG —	216
223	2. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	217
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	218

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Ermittlung der
Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des
normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen
erforderlich sind**

Vom 7. Juni 1969

Auf Grund des Artikels III der Fünften Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 5. AVOzSchFG — vom 28. Mai 1969 (GV. NW. S. 212), wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung als Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 6. AVOzSchFG — in der vom 1. August 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus Artikel II und Artikel IV der 5. AVOzSchFG ergibt.

Düsseldorf, den 7. Juni 1969

Für den Kultusminister
der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 216.

223

**Sechste Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs
an öffentlichen Schulen erforderlich sind
— 6. AVOzSchFG —**

Vom 7. Juni 1969

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden
der Schüler bzw. Studierenden

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler bzw. Studierenden betragen in der Regel:

1. a) in der Grundschule	18 — 26
b) in der Hauptschule	30 — 34
c) in den Aufbauzügen der Hauptschule	31 — 36
2. in der Realschule	31 — 36
3. in dem Gymnasium	29 — 38
4. a) in der Berufsschule	9 — 11
b) in der Berufsaufbauschule	35 — 40
5. in der Berufsfachschule	35 — 40
6. in der Fachschule	35 — 42
7. in der höheren Fachschule	32 — 42
8. a) in der Sonderschule für geistig Behinderte und in der Sonderschule für Lernbehinderte	18 — 32
b) in den anderen Sonderschulen	18 — 36

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler bzw. Studierenden aus den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Die wöchentlichen Pflichtstunden
der Lehrer und Schulleiter

(1) Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter betragen in der Regel:

1. in der Grundschule und Hauptschule für	
a) Lehrer	30
b) Schulleiter	28 — 16
c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Konrektoren)	28 — 24
2. in der Realschule für	
a) Lehrer	28
b) Schulleiter	25 — 12
c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	26 — 22
3. in dem Gymnasium für	
a) Lehrer	25
b) Schulleiter	21 — 6
c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Verwaltungsoberstudienräte)	23 — 18
4. in der Berufsschule für	
a) Lehrer	28
b) Schulleiter	22 — 6
c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	22 — 12
d) Abteilungsleiter	26 — 18
5. in der Berufsaufbau-, Berufsfach- und Fachschule für	
a) Lehrer	28
b) Schulleiter	25 — 12
c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	24 — 20
6. in der höheren Fachschule für	
a) Lehrer	25
b) Schulleiter	18 — 6
c) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	21 — 18
d) Abteilungsleiter	22 — 20
7. in der berufsbildenden Schule, die mehrere der Schulen nach Nummern 4, 5 und 6 umfaßt, für	
a) Schulleiter	22 — 6
b) Ständige Vertreter der Schulleiter (Direktorstellvertreter)	22 — 12
c) Abteilungsleiter	26 — 18
8. in der Sonderschule für	
a) Lehrer	28 — 24
b) Schulleiter	26 — 6
c) Ständige Vertreter der Schulleiter	26 — 18

(2) Im einzelnen setzt der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter nach den pädagogischen Bedürfnissen fest. Die Besonderheiten der Schulform, die Größe der Schule, das Lebensalter sowie die Sonderaufgaben und die Verwendung der Lehrer und Schulleiter sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3

Klassenstärken

(1) Die Klassenstärken betragen im Grundsatz:

1. in der Grundschule	40 Schüler
2. in dem 5. bis 7. Schuljahr in der Hauptschule, in der Realschule und in dem Gymnasium	40 Schüler

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 3. in dem 8. bis 9. Schuljahr in der Hauptschule, in dem 8. bis 10. Schuljahr in der Realschule und in dem Gymnasium | 35 Schüler ¹⁾ |
| 4. in dem 11. bis 13. Schuljahr in dem Gymnasium | 25 Schüler |
| 5. in der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und in der höheren Fachschule | 28 Schüler
bzw.
Studierende |
| 6. a) in der Sonderschule für Lernbehinderte | 20 Schüler |
| b) in den übrigen Sonderschulen | 12 Schüler |

(2) Die Klassenstärke in den Eingangsklassen der Grundschulen, Hauptschulen und der berufsbildenden Schulen sowie die Klassenstärke in dem 7. Schuljahr der Hauptschulen, in den 5. und 8. Schuljahren der Realschulen und in den 5., 8. und 11. Schuljahren der Gymnasien darf die Schülerzahlen nach Absatz 1 nicht überschreiten. Die übrigen Klassen werden zunächst in der Klassenstärke des jeweils vorangegangenen Schuljahres weitergeführt. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.

(3) Die Klassenstärken nach Absatz 1 können unterschritten werden, wenn die Zahl der Schüler so gering ist, daß eine Klasse mit der nach Absatz 1 zulässigen Schülerzahl nicht gebildet werden kann.

(4) In den Schulen dürfen nicht mehr Klassen eingerichtet werden, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Schüler der Schule, eines Schulzweiges oder einer Abteilung durch die nach Absatz 1 zulässige Klassenstärke ergeben; dabei ist die Zahl der Klassen auf ganze Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Weitere Klassen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. In den Hauptschulen, in den Realschulen und in den Gymnasien sind die zulässigen Klassen für jede Stufe nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gesondert zu errechnen.

(5) Die Klassenstärken können in der Berufsschule, in der Berufsfachschule, in der Fachschule, in der höheren Fachschule, in der Sonderschule und in dem Schulkindergarten anders festgesetzt werden, soweit die Eigenart der Ausbildung dies erfordert; die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 4 Richtzahlen

(1) Unter Berücksichtigung der den Schülern bzw. Studierenden zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden und der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer werden folgende Richtzahlen festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. a) in der Grundschule | 1,0 Lehrer je Klasse |
| b) in der Hauptschule | 1,3 Lehrer je Klasse |
| 2. in der Realschule | 1,5 Lehrer je Klasse |
| 3. in dem Gymnasium | 1,6 Lehrer je Klasse |
| 4. in der Berufsschule | 0,4 Lehrer je Klasse |
| 5. in der Berufsfachschule und Fachschule | 1,5 Lehrer je Klasse |
| 6. in der höheren Fachschule | 1,7 Lehrer je Klasse |

(2) Für die Sonderschule gelten die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 festgesetzten Richtzahlen entsprechend.

(3) Wenn die Anwendung der Richtzahl für Sonderschulen, für Schulkindergärten, für einzelne Schultypen oder für Versuchsschulen mehr oder weniger Lehrerstellen ergibt, als zur Erteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler erforderlich sind, so ist die

Richtzahl so festzusetzen, daß der Unterrichtsbedarf gedeckt werden kann. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 5

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der in der einzelnen Schule nach § 3 ermittelten Klassen mit der festgesetzten Richtzahl vervielfacht wird. Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen sind im Bereich des Schulträgers, und zwar für jede Schulform getrennt, zusammenzuzählen und auf ganze Zahlen aufzurunden; das Ergebnis ist vom Schulträger an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(2) Lehrerstellen, die zur Erteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler an Grundschulen nicht erforderlich sind, werden der Hauptschule zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1969

Für den Kultusminister
der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 216.

223

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Vom 2. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden als Absatz 3 a die Worte eingefügt:
„(3 a) Fachoberschulen führen zur Fachhochschulreife.“
2. In § 10 Abs. 6 wird hinter dem Wort „Fachschulen“ das Wort „Fachoberschulen“ eingefügt.

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Schulverwaltungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Kultusminister

(L.S.)

Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 217.

¹⁾ Gemäß Art. IV der 5. AVOzSchFG vom 28. Mai 1969 (GV. NW. S. 212) betragen bis zum 31. Juli 1969 die Klassenstärken im 8. und 9. Schuljahr in der Hauptschule im Grundsatz 40 Schüler.

Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

— GV. NW. 1969 S. 218.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.